



Report VNNF 080215.1 Prüfbericht



Antragsteller

ENGLISCH DEKOR
HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Frau Manuela Petricek

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß ÖNORM B 3825 sowie des
Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

Prüfgut

"A1900 - A1917, A 2134 - A 2148 x-treme"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5

Originalausfertigung / Wien 2015-04-15 / MM/KK /SW 8

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Angaben des Antragstellers	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	3
2.2	Bestimmung des Brandverhaltens von Ausstattungsmaterialien –Prüfung von Möbelbezügen.....	3
2.3	Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
2013-12-12	2013-12-12	Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß ÖNORM B 3825 sowie des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	2013-12-12 (1)	"A1900 x-treme"

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.

1.3 Angaben des Antragstellers

Bei den Artikeln „A 1900“ bis „A 1917“ und „A 2134“ bis „A 2148“ handelt es sich um Gewebe mit gleicher Konstruktion und Aufbau in verschiedenen Designs.

Stellvertretend wurde der Artikel "A1900 x-treme" geprüft.



2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN ISO 2076	100% Polyester (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	3 -Lagen- Laminat bestehend aus einem Gewebe, einer Membran und einem Vlies

2.2 Bestimmung des Brandverhaltens von Ausstattungsmaterialien – Prüfung von Möbelbezügen

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM B 3825 akkr.)

Anordnung der Polsterung: Anordnung A - frei gewählte Polsterung

Art der Polsterung: Schaumstoff: Polyurethan-Kaltschaum, Eigenschaften: Brennverhalten:
"schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1, Bezeichnung: RF 5560, Hersteller: Eurofoam

Anzahl der Prüfproben: Längsrichtung 3 / Querrichtung 3

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Richtung	Probe	Brenn- dauer [s]	Nachbrenn- dauer [s]	Nachglimm- dauer [s]	Flammenaus- breitungsgeschwin- digkeit [mm/s]	Verlöschen der Flamme vor dem Markierfaden
Längs	1	keine	2	---	---	ja
	2	keine	1	---	---	ja
	3	keine	0	---	---	ja
Quer	1	keine	1	---	---	ja
	2	keine	0	---	---	ja
	3	keine	1	---	---	ja

Brandnebenerscheinungen:

Verhalten des Bezugsmaterials: Selbstverlöschen des Bezugsmaterials

Klassifizierung

Gemäß ÖNORM B 3825 kann das geprüfte Muster wie folgt eingestuft werden:

"schwerbrennbar gemäß ÖNORM B 3825"

Erläuterungen:

Die Prüfung gemäß ÖNORM B 3825 stellt eine Verbundprüfung dar, bei welcher der Möbelstoff immer in Verbindung mit einer Polsterung geprüft wird. Die erfolgte Einstufung bezieht sich daher nur auf den beschriebenen Probenaufbau und den verwendeten Schaumstoff.



2.3 Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 akkr. Abschnitt 4.2

Art der Probe: siehe 2.1

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
3	6	2	9	26	9

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2.1 wie folgt eingestuft werden:

Qualmbildungsklasse Q1: schwachqualmend



3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe stellt die Umschreibung von Report 72696, datiert 2013-12-18 dar.

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.



Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfj). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfj.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfungsbedingungen mit *akkr.* als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen – auch auszugsweise – und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.